



[ [Arbeitsbogen: Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) |  
[Versäumnisverfahren](#) ]  
[ [Lösungen: Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) ]

6. November 2001

Unterrichtsentwurf

Schulpraktisches Seminar: 7. SPS Kreuzberg

Fachseminarleiterin: Fr. Wathling

Allgemeines Seminar: H. Rößler

Unterrichtsfach: Verfahrensrecht

Lernabschnitt Zivilprozess

Der Ablauf des Erkenntnisverfahrens

Lerneinheit: Die Beendigung des Verfahrens

Thema der Unterrichtsstunde: **Das Versäumnisverfahren**

Ausbildungsgang: Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

## 1 Entscheidungsvoraussetzungen

### 1.1 Angaben zur Klasse

Die Schülerinnen sind im dritten Schulhalbjahr ihrer Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb Berlins.

Übersicht der Verteilung der Schülerinnen auf die Geburtsjahrgänge:

Geburtsjahr	1976	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Anzahl	1	1	4	5	7	1	3	1

Übersicht der erreichten Schulabschlüsse:

Realschulabschluss	Abitur	Fachhochschulreife
9	11	3

## 1.2 Angaben zum Lehrer

Ich stehe im zweiten Semester meiner schulpraktischen Ausbildung. Seit dem 19.02.2001 erteile ich insgesamt sechs Stunden selbstständigen Unterricht. In diesem Schulhalbjahr unterrichte ich selbstständig zwei Stunden Verfahrensrecht in dieser Klasse und vier Stunden Wirtschaftslehre in einer Klasse der einjährigen Berufsfachschule (OBF).

## 1.3 Quellen der Unterrichtsvorbereitung

- Baumbach / Lauterbach / Albers / Hartmann:  
Zivilprozessordnung – Kommentar; C.H. Beck, München, 56. Aufl., 1998
- Geisau-Mühle v., G.: Fachkunde für  
Rechtsanwaltsfachangestellte; Stam-Verlag, Köln; 1998, 3. Aufl.
- Jauernig, O.: Zivilprozessrecht; Beck, München, 2000, 26. Aufl.
- Kähler / Nolte / Erlemann / Steffen / Zöller: Fachkunde für  
die Rechtsanwaltspraxis; Merkur, Rinteln, 1999, 15. Aufl.
- Lutz, F. / Meyer G. : Fachkunde Rechtsanwalts- und  
Notarfachangestellte; Europa-Lehrmittel, Haan Gruitzen, 1995,  
1. Aufl.
- Mast, E. / Gerold, R. / Trolldenier, G.: Rechtslehre; Gehlen,  
Bad Homburg, 1999, 3. Aufl.
- Musielak, H.J.: Grundkurs Zivilprozessordnung; Beck,  
München, 2000, 5. Aufl.

- Roeser, K.: Abschlussprüfung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte – Fachkunde; Gabler, Wiesbaden, 1997, 8. Aufl.
- ZPO Beck-Texte, München, 2000 32. Auflage

## **2 Stellung der Stunde im Unterricht**

Entsprechend der Vorgaben des Rahmenlehrplans wird derzeit der Abschluss des Erkenntnisverfahrens behandelt. In den vorangegangenen Stunden wurde dabei zunächst nach den Kriterien „mit“ oder „ohne“ Urteil unterschieden. Bei der Beendigung des Verfahrens ohne Urteil wurden die Erledigung der Hauptsache, die Klagerücknahme und der Vergleich behandelt. Bei der Beendigung des Prozesses mit Urteil wurden die verschiedenen Urteilsarten besprochen. Hier fand eine Unterteilung in streitige ./ nichtstreitige Verhandlung statt. Die Urteilsarten Endurteil, Teilurteil, Zwischenurteil, Grundurteil, Vorbehaltsurteil seitens der streitigen Verhandlung und das Anerkenntnis- und Verzichtsurteil zur nichtstreitigen Verfahrensbeendigung waren Unterrichtsinhalt. Die letzte noch Ausstehende Urteilsart ist somit das Versäumnisurteil, das laut Lehrplan in seinem gesamten Verfahrensablauf den Schülerinnen nähergebracht werden soll. Diese Lerneinheit ist im Lehrplan erst nach der Behandlung der Rechtsbehelfe- und Rechtsmittel vorgesehen. Nach meiner Meinung passt das Versäumnisverfahren, welches ja regelmäßig mit einem Versäumnisurteil endet, besser in die zur Zeit unterrichtete Sequenz. Daraus ergibt sich aktuell ein weiterer Vorteil. Durch die ab Januar in Kraft tretende Zivilprozessreform kommt es zu weitreichenden Änderungen gerade bezüglich der Rechtsmittel. Durch die Verlagerung dieses Lernabschnittes an das Jahresende können die Schülerinnen dann sofort die neuen Regelungen lernen und müssen sich mit den nur noch bis 31.12. in Kraft bleibenden alten Regeln nicht mehr dezidiert auseinandersetzen. In der nächsten Stunde werden die Formalien der Urteile und Fragen zur Rechtskraft von Urteilen behandelt.

## **3 Inhalts- und Zielentscheidungen**

**3.1 Sachanalyse** - Entsprechend dem Infotext der an die Schülerinnen ausgegeben wird.

### **3.2 Begründung der Stoffauswahl**

Das Versäumnisverfahren wird insgesamt gründlich und umfassend behandelt.

Lediglich vertiefende Sonderfragen finden keine Berücksichtigung.

So wird innerhalb der Geständnisfunktion des § 331 Abs. I S.1 nicht auf den Sonderfall eingegangen, dass bei einer bereits durchgeführten Beweisaufnahme die Behauptungen des Klägers widerlegt wurden. Diese sind nämlich grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, wenn bei einem weiteren Termin ein VU ergeht. Ob und inwiefern sich insoweit aber Grenzen aus der Wahrheitspflicht ergeben, wird nicht einheitlich beurteilt. Die Darstellung dieses Zusammenhangs und der juristische Streit darüber würde die Grenzen des im Unterricht zu behandelnden Stoffes deutlich sprengen.

Auf eine vertiefende Darstellung zu Sonderproblemen beim Erlass eines zweiten VU wird aus Gründen der didaktischen Reduktion völlig verzichtet. So ist beispielsweise streitig, ob eine Partei ein zweites VU erfolgreich mit der Berufung angreifen darf, weil das erste VU nicht hätte ergehen dürfen und dieser Fehler beim Erlass des zweiten VU nicht berücksichtigt wurde. Auch die Erörterung von Fragen, beispielsweise dahingehend, ob vor Erlass eines zweiten VU erneut eine Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen ist und ob mit der Berufung geltend gemacht werden kann, das zweite VU hätte mangels Schlüssigkeit des Klagevorbringens nicht ergehen dürfen, bleiben außen vor. Dieser tiefe Einstieg in die Materie kann nicht Inhalt des Berufsschulunterrichtes sein, sondern gehört ins Hauptstudium eines Jurastudenten.

Auf Sonderfragen der Tenorierung für den Fall, dass ein ergangenes VU später nur zum Teil aufrecht erhalten werden kann wird ebenfalls verzichtet.

Form und Inhalt eines VU bleiben in dieser Unterrichtsstunde

unberücksichtigt, ebenso Fragen zur Rechtskraftwirkung. Dies ist Gegenstand der nächsten Stunde, in der diese Problematik –als Gesamtdarstellung für alle Urteilsarten- thematisiert wird. Dies gilt auch für Fragen zur Vollstreckbarkeit.

Auf Beispiele mit Übungen zur Fristberechnung wurde in dieser Stunde bewusst verzichtet. Die Schülerinnen bewältigen derartige Aufgaben immer sehr gut, da die Fristberechnung schon Unterrichtsstoff im letzten Halbjahr war. Gelegenheiten zur regelmäßigen Wiederholung der Fristberechnung bieten sich ständig im laufenden Unterricht und werden selbstverständlich auch genutzt. Ebenfalls werde ich die Prozessvoraussetzungen heute nicht wiederholen, da wir das in anderem Zusammenhang in der letzten Stunde gerade erst gemacht haben. Auch da zeigte sich, dass das Wissen darum mit ein wenig Nachdenken schnell aktiviert werden kann. Beide Themengebiete waren auch Inhalt der Zwischenprüfung, die die Schülerinnen gerade erst abgelegt haben und wofür sie auch entsprechend gelernt hatten.

### **3.3 Methodische Entscheidungen und deren Begründung**

Auch diese Lehrprobe wird wieder als Gruppenarbeit gestaltet.

Hierfür lassen sich mehrere Gründe anführen.

Einerseits haben die Schülerinnen so die Gelegenheit sich den Stoff selbst zu erarbeiten. Der im gesamten Berufsschulbereich, aber speziell im Verfahrensrecht sonst oft praktizierte Frontalunterricht wird so vermieden. Die Schülerinnen haben Gelegenheit selbst aktiv zu werden. Neben der Vermittlung der kognitiven Lernziele findet innerhalb der Gruppenarbeit und durch die anschließende Präsentation der Ergebnisse gleichzeitig auch in intensives Training der instrumentellen Lernziele statt.

Andererseits bietet diese Gruppenarbeit auch die Gelegenheit, meine eigenen Kompetenzen zu schulen. So habe ich die Möglichkeit, weiter an einer Reduzierung meiner Lehrerzentriertheit zu arbeiten und diese auf ein Minimum zu beschränken. Die umfassende Vorbereitung des Textes und der Arbeitsaufträge einschließlich der Arbeitsblätter wird es voraussichtlich

ermöglichen, dass ich lediglich moderierend eingreifen werde.

Bei der Durchführung des vorangegangenen Unterrichtsbesuches zeigte sich, dass die von mir konzipierte Gruppenarbeit einschließlich Präsentation in 45 Minuten nicht zu bewältigen war. Die Konsequenz daraus ist, dass ich für heute 90 Minuten veranschlagt habe. Allerdings ist dieser Zeitrahmen infolge der zeitintensiven Erarbeitungsmethode und der Fülle der zu vermittelnden Details wieder äußerst knapp bemessen. Aus diesem Grund habe ich mich dafür entschieden, dass alle Schülerinnen zwar die Arbeitsergebnisse selbst auf AB-1 übertragen sollen, nicht jedoch den Ablaufplan abschreiben. Hier ist es mir wichtiger, dass sie die jeweilige Präsentation konzentriert verfolgen und nachvollziehen. Das Abschreiben würde meines Erachtens diesen Prozess stören und unnötig viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Schülerinnen erhalten deshalb später eine vollständige Ausfertigung als Kopie.

Die Lernzielkontrolle erfolgt in Form von Fallfragen, die arbeitsteilig bereits in den Gruppen beantwortet werden sollen. Bei der Präsentation sollen die Ergebnisse aber nicht sofort gezeigt werden, sondern die Mitschülerinnen sollen zunächst selbst die Antworten finden. Die jeweils präsentierende Gruppensprecherin soll dann selbst entscheiden, ob eine richtige Antwort gegeben wurde und erst im Anschluss daran ihr Gruppenergebnis vorstellen. Die Lösung der Fragen soll von den Schülerinnen stichwortartig mitgeschrieben werden.

### **3.4 Lernziele**

#### **Instrumentelle Groblernziele (Lernzieldimension I):**

Die Schülerinnen sollen sich auf ihre künftige Berufsrolle vorbereiten, indem sie.....

1. sich im Umgang mit dem Gesetz schulen.
2. ihr Verständnis für die juristische Sprache schulen.
3. die selbstständige Erarbeitung von

Aufgabenstellungen im Team üben.

4. Arbeitsergebnisse präsentieren üben.

### **Kognitive Lernziele (Lernzieldimension II):**

Die Schülerinnen sollen....

1. die verschiedenen Fälle der Säumnis benennen und erklären.
2. wiedergeben, dass ein VU nicht von Amts wegen, sondern nur nach entsprechender Antragstellung erlassen werden kann.
3. darlegen, dass ein VU nur in einem Termin zur mündlichen Verhandlung erlassen werden kann, nicht in einem Güteversuch und nicht bei einem Termin vor einem ersuchten oder beauftragten Richter.
4. abgrenzen können, dass bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung ein unechtes VU ergeht, welches aber ein Prozessurteil ist.
5. darlegen, dass ein unechtes VU nicht mit dem Einspruch, sondern mit den normalen Rechtsmitteln angreifbar ist.
6. umreißen, dass es Zurückweisungsgründe gibt, deren Vorliegen den Erlass eines VU verhindern.
7. einordnen, dass es in den Fällen zu kurz bemessener Einlassungs- und Ladungsfristen und für den Fall des unverschuldeten Ausbleibens nicht zum VU, sondern zur Vertagung kommt.

8. den Begriff der Schlüssigkeit eine Klagevorbringens erklären.
9. alle Voraussetzungen zum Erlass eines VU gegen einen Beklagten (Säumnis, Antrag, Terminsbestimmung, Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, Nichtvorliegen von Zurückweisungs- / Vertagungsgründen, Schlüssigkeit) nennen und inhaltlich beschreiben.
10. abgrenzen, dass bei Säumnis des Klägers die Klage abgewiesen wird, bei Säumnis des Beklagten der Klage in vollem Umfang stattgegeben wird.
11. darlegen, welche Verhaltensmöglichkeiten das Gericht bei Ausbleiben beider Parteien hat (neuer Termin, Ruhen des Verfahrens, Entscheidung nach Aktenlage)
12. anhand von Fällen beurteilen, wofür sich das Gericht jeweils entscheiden wird.
13. wiedergeben, dass Einspruch gegen ein VU nur binnen einer Notfrist von zwei Wochen eingelegt werden kann.
14. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruches (schriftliche Einreichung, Bezeichnung des angefochtenen Urteils, Erklärung, dass Einspruch eingelegt wird, Begründung) benennen und erklären.
15. darlegen, dass die säumige Partei grundsätzlich die durch ein VU entstandenen Kosten zu tragen hat.

16. abgrenzen, dass ein zweites VU nicht mehr mit dem Einspruch anfechtbar ist, sondern dagegen nur die Berufung möglich ist.

17. Fallfragen zur gesamten Thematik des Versäumnisverfahrens lösen.

## 4. Methodische Entscheidungen und Verlaufsplanung

Phase Zeit Lernziele	a) Inhalt und geplanter Unterrichtsverlauf  b) Methodische Begründung	Lernorganisation	Medien
I  10'  LZD I  2  LZD II  erste Heranführung an alle Lernziele	<p><b>Einstiegsphase:</b></p> <p>a) Begrüßung, Lesen des Informationstextes,</p> <p>b) Die S. sollen den Text alle einmal lesen. Somit haben sie einen ersten Überblick über das gesamte Versäumnisverfahren. und sind auf dem gleichen Wissensstand. Damit</p>	S.-Selbstarbeit	Infotext

	<p>die Schülerinnen sich nicht von Anfang an auf ihre Gruppenaufgabe konzentrieren, werden die einzelnen Gruppenaufgaben erst danach vergeben.</p>		
<p>II</p> <p>25'</p> <p>LZD I</p> <p>1, 2, 3</p> <p>LZD II</p> <p>alle LZ, die durch die jeweilige Gruppenarbeit erreicht werden können.</p>	<p><b>Erarbeitungsphase:</b></p> <p>a) Schwerpunkt der Stunde ist die arbeitsteilige Gruppenarbeit zum gesamten Versäumnisverfahren (einschließlich der Präsentation – Phase III).</p> <p>b) Die Klasse wird in 5 Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe erhält klar formulierte Arbeitsaufträge, so dass ohne Umschweife mit der Arbeit begonnen werden kann.</p>	<p>Gruppenarbeit</p> <p>Selbsterarbeitung</p>	<p>AB-1</p> <p>(jeweils auch als OHF)</p>

	Zur weiteren methodischen Begründung – vgl. 3.3 dieses Entwurfs.		
IV 30'	<b>Präsentationsphase:</b>		
LZD I 4	a) Präsentation der Arbeitsergebnisse durch die Gruppensprecherinnen.	Schülervorträge	OHF-A  (Ablaufplan)
LZD II  alle S. sollen innerhalb der Präsentation alle LZ erreichen	b) Sicherung der Ergebnisse durch Übertragung auf AB-1.  Aus Gründen der besseren Konzentration der S. und aus Zeitgründen soll der Ablaufplan nicht abgeschrieben werden.		

<p>V</p> <p>25'</p> <p>LZD II</p> <p>alle Lernziele sollen gefestigt werden</p>	<p><b>Lernzielsicherung und Lernzielkontrolle:</b></p> <p>a) Die Lernzielsicherung und Lernzielkontrolle erfolgen durch Fallbearbeitung.</p> <p>b) Auch die Durchführung der LZK wird in Schülerverantwortung abgegeben.</p> <p>Jede Gruppe hat vorgegebene Fälle gelöst. Vor der Präsentation der Lösungen sollen aber die Mitschülerinnen (der anderen Gruppen) aufgefordert werden, ihre Lösungsvorschläge zu äußern.</p> <p>Jede Gruppensprecherin</p>	<p>Induktiv</p> <p>erarbeitend</p> <p>Schülervorträge</p>	<p>AB-2</p>
---	--	---	-------------

	<p>soll dann selbst entscheiden, ob eine richtige Antwort gegeben wurde und erst im Anschluss daran ihr Gruppenergebnis vorstellen. Die Lösung der Fragen soll von den Schülerinnen stichwortartig mitgeschrieben werden.</p>		
<p>IV Eventualphase</p>	<p>Sollte noch Zeit zur Verfügung stehen, so wird mittels einer kleinen Anekdote noch auf die Standesregelung des § 13 der Berufsordnung für Rechtsanwälte eingegangen, wonach bei anwaltlicher Vertretung (beider Parteien) ein VU nur nach vorheriger Ankündigung erwirkt werden soll.</p>	<p>induktiv fragend-entw. frontal</p>	

[ **Arbeitsbogen:** [Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) | [Versäumnisverfahren](#) ]

[ **Lösungen:** [Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) ]

## Fälle:

1. Cora Blau klagt gegen Franz Rot eine Schmerzensgeldforderung in Höhe von

18000 € beim Landgericht Berlin ein. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde anberaumt. Die Klägerin Blau, ihr RA und der RA des Beklagten Rot sind anwesend. Der RA der Klägerin beantragt den Erlass eines VU gegen die Beklagte, da nur deren Anwalt nicht jedoch sie selbst anwesend ist.

Wie wird das Gericht entscheiden?

2. Die Klageschrift samt Ladung ist dem Beklagten rechtzeitig zugestellt worden. Im Termin bleibt der Beklagte aus. Der Kläger beantragt VU und erhöht zugleich den Klageanspruch um 300 €. Auf die Frage des Gerichts erklärt er, er habe dem Beklagten die Erhöhung telefonisch angekündigt. Kann VU ergehen?

3. Der Beklagte erscheint im Termin nicht. Der Richter stellt anhand der Akten fest, dass die Ladung erst vorgestern verschickt wurde. Kann VU ergehen?

4. Im ersten Termin beim LG Berlin ist der in Frankfurt/oder wohnende Beklagte säumig. Der Richter hat vor Dienstbeginn im Rundfunk gehört, dass die Oder infolge Hochwassers in der Region Frankfurt sämtliche Straßen überflutet hat. Kann VU ergehen?

5. Heike Müller klagt gegen Bernd Faust eine Schmerzensgeldforderung in Höhe von 22000 € beim Landgericht Berlin ein. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde anberaumt. Der Beklagte Faust,

dessen RA und Heike Müller sind anwesend. Der RA des Beklagten beantragt den Erlass eines VU gegen die Klägerin, da deren Anwalt nicht anwesend ist.

- a. Wie wird das Gericht entscheiden?
- b. Wie könnte der Urteilstenor (= Urteilsformel) lauten?

**6.** Der in Passau lebende, stark gehbehinderte Otto wurde wegen einer in Kiel anhängigen Rechtssache zu einem Güteversuch (gem. § 279) von einem am AG Passau tätigen, ersuchten Richter geladen. Trotz ordnungsgemäßer Ladung erscheint Otto nicht. Der Kläger ist freiwillig ebenfalls nach Passau gekommen, da ihm sehr an einer gütlichen Einigung gelegen ist. Jetzt aber beantragt er VU. Wie wird das Gericht entscheiden.

**7.** Der Kläger Kunz trägt vor, der im Termin säumige Beklagte schulde ihm rückständige Darlehenszinsen seit dem 01. Januar letzten Jahres. Er legt den Darlehensvertrag vor, der keine Zinsvereinbarung enthält. Der letzte Satz des Vertrages lautet: „Mündliche Abmachungen sind unwirksam“. Kunz beantragt VU.

- a. Wie wird das Gericht entscheiden?
- b. Wie kann sich Kunz wehren, wenn ihm die Entscheidung des Gerichts missfällt?

**8.** Zum Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint nur der RA des Klägers Grunz, der aufgrund der Säumnis des Beklagten VU beantragt. Durch einen Zufall erfährt das

Gericht, dass diese Sache auch noch bei einem anderen Gericht rechtshängig ist. Wie wird das Gericht entscheiden?

**9.** Zur Fortsetzung der bereits vorangegangenen Verhandlung hat das Gericht neu terminiert. Zu diesem Termin erscheinen beide Parteien nicht. Das Gericht hat Kenntnis davon, dass die Parteien derzeit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen führen. Wie wird das Gericht entscheiden?

**10.** Am Morgen des Sitzungstages herrscht Verkehrschaos infolge Glatteis. Zum Termin erscheinen beide Parteien nicht. Was wird das Gericht tun?

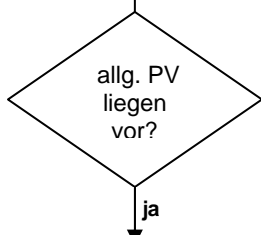
**11.** Zur Erbringung eines noch ausstehenden Beweises wurde nach vorangegangener Verhandlung noch ein Beweistermin angesetzt. Beide Parteien sind säumig. Wie verhält sich das Gericht?

**12.** In Sachen In Sachen Schulze gegen seinen Arbeitgeber ist wegen Unzuständigkeit des Gerichts ein unechtes VU ergangen. Wie kann Schulze gegen dieses VU vorgehen?

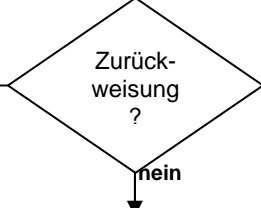
**13.** Der Beklagte hat gegen ein VU Einspruch eingelegt. Das AG bestimmt von Amts wegen einen neuen Termin, bei dem der Beklagte wiederum säumig ist. Urteil ergeht. Wie lautet der Tenor der Entscheidung?

**14.** Gegen das ihr am 01.04. zugestellte VU legt die beklagte Meyer am 20.04. formgerecht und begründet Einspruch ein. Wie wird das Gericht verfahren?

- 1. Voraussetzung für den Erlass eines VU: Säumnis des Beklagten
- 2. Vor: Antrag der anderen Partei
- 3. Vor.: Terminbestimmung zur mündlichen Verhandlung (kein Güetermin)
- 4. Vor.: Zulässigkeit der Klage = Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen



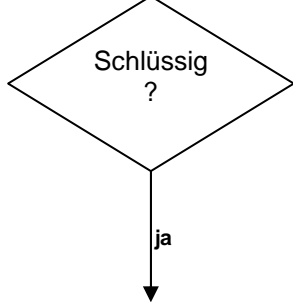
- 5. Vor: Es dürfen keine Zurückweisungsgründe / Vertagungsgründe vorliegen



ja, wenn gem. § 335:  
kein Nachweis über eine Prozessvoraussetzung  
keine ordnungsgemäße (rechtzeitige) Ladung  
neue Tatsachen, nicht rechtzeitig durch Schriftsatz mitgeteilt.  
nur im schriftl. Vorverfahren: keine Frist zur Erklärung der Verteidigungsabsicht / keine Belehrung.

Klageabweisung  
Unechtes VU = Prozessurteil  
 Rechtsmittel:  
Berufung, Revision

- 6. Vor.: Klage muss schlüssig sein



VU gegen den Beklagten wird erlassen (§ 331).  
 Tenor:  
 1. Die Klage wird abgewiesen  
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte  
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Klageabweisung  
Unechtes VU = Sachurteil  
 Rechtsmittel:  
Berufung, Revision

gegebenenfalls  
Vertagung (§ 337)  
Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz  
Partei schuldlos nicht erschienen

Ist der **Kläger** säumig, so ergeht auf Antrag des Beklagten bereits dann VU, wenn keine Zurückweisungsgründe vorliegen. Weitere Voraussetzungen sind vom Gericht nicht zu prüfen.

# Arbeitsbogen 1

## 1. Gruppe

**Säumnis liegt vor,**

gem. § , wenn eine Partei

gem. § , wenn eine Partei

gem. § , wenn eine Partei

gem. § , wenn eine Partei

## 3. Gruppe

Das Vorbringen des Klägers ist schlüssig, wenn

## 4. Gruppe

Was passiert nach entsprechender Antragstellung im Verhandlungstermin, wenn

a.) der Kläger säumig ist? §

b.) der Beklagte säumig ist? §

c.) beide Parteien säumig sind?

drei Möglichkeiten:

Ø § 227

Ø § 251 a Abs. 1+2

Ø § 251 a Abs. 3

-

-

#### **weiter 4. Gruppe**

Wer trägt die Kosten, die durch ein VU entstehen?

Wie kann man gegen ein ergangenes VU vorgehen und was ist der Unterschied zu den Rechtsmitteln (Berufung, Revision, Beschwerde)?

#### **5. Gruppe**

##### **A) Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs**

1.

2.

3.

4.

**B) Welche Frist ist zur Einlegung des Einspruchs zu beachten:**

**C) Welche Rechtsfolge ergibt sich, wenn**

1. Einspruch unzulässig

2. Einspruch zulässig

**D) Wann ergeht ein zweites VU und wie kann dagegen vorgegangen werden?**

[ [Unterrichtsentwurf](#) ]

[ **Arbeitsbogen:** [Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) | [Versäumnisverfahren](#) ]

[ **Lösungen:** [Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) ]

## Wer nicht erscheint, den bestraft das Gericht

**Im Zivilprozess ist keine Partei verpflichtet, zu Gerichtsterminen zu erscheinen – allerdings muss die betreffende Partei dann auch die Konsequenzen ihrer Säumnis tragen.**

[Dieser Text im RTF-Format]

Häufig finden die vom Gericht anberaumten Verhandlungstermine nicht statt, weil eine Partei nicht erschienen ist. Oft ergeht in solchen Fällen ein Versäumnisurteil. Allerdings müssen dafür verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

1) Eine Partei muss „säumig“ sein.

Was verstehen wir darunter?

Ø Der häufigste Fall der Säumnis ist der, dass eine Partei bis zum Schluss der mündlichen

Verhandlung nicht erscheint.

Daneben gibt es aber weitere Fälle der Säumnis:

Ø wenn die Partei zwar erscheint, aber nicht verhandelt, also sich nicht zur Sache einlässt oder keine Anträge stellt.

Ø wenn eine Partei in einem Anwaltsprozess nicht anwaltlich vertreten ist. Sie wird dann so behandelt, als sei sie nicht erschienen.

Ø Auch innerhalb des schriftlichen Vorverfahrens kann es zur Säumnis kommen. Nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens fordert das Gericht den Beklagten auf, innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seine Verteidigungsabsicht anzuzeigen und belehrt ihn über die Rechtsfolgen, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt. Unterlässt es der Beklagte daraufhin, der Aufforderung nachzukommen, so ist er säumig.

**2.)** Das Gericht kann ein Versäumnisurteil aber nur dann erlassen, wenn es von der nicht säumigen Partei beantragt wird, niemals von Amts wegen!

**3.)** Der anberaumte Termin muss ein „Termin zur mündlichen Verhandlung“ sein. Dies ist nicht der Fall, wenn die Parteien lediglich zum Güteversuch geladen wurden oder wenn sie von einem beauftragten oder ersuchten Richter geladen wurden.

**4.)** Vor Erlass eines VU hat das Gericht immer auch zu prüfen, ob die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen. Fehlt eine, so wird die Klage als unzulässig abgewiesen. Das daraufhin ergehende Urteil wird als „unechtes Versäumnisurteil“ bezeichnet. Bei näherer Betrachtung stellt man allerdings fest, es ist überhaupt kein VU, sondern ein ganz „normales“ Prozessurteil. (Wie es immer ergeht, wenn eine Prozessvoraussetzung fehlt.) Deshalb ist ein solches Urteil auch nicht mit dem für Versäumnisurteile zulässigen Rechtsbehelf des Einspruchs anfechtbar. Vielmehr finden die allgemeinen Rechtsmittel Anwendung (Berufung, Revision).

5.) Die ZPO nennt in § 335 sog. „Zurückweisungsgründe“,

bei deren Vorliegen ein beantragtes VU nicht ergehen darf, sondern zurückgewiesen werden muss.

1. wenn die erschienene Partei einen vom Gericht geforderten Nachweis über eine Prozessvoraussetzung nicht erbringt. Beispiel: Es kann aufgrund der Aktenlage nicht festgestellt werden, ob der ausgebliebene Beklagte volljährig, also prozessfähig ist. Der Kläger wird nun aufgefordert, diesen Nachweis zu erbringen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, ergeht kein VU.

2. wenn die ausgebliebene Partei nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig geladen wurde, so dass sie deshalb nicht zu erscheinen brauchte und somit auch nicht säumig ist.

3. wenn der Kläger in der Verhandlung Tatsachen vorbringt oder Anträge stellt, die dem ausgebliebenen Beklagten nicht rechtzeitig durch Schriftsatz mitgeteilt wurden.

4. wenn dem Beklagten keine Frist zur Erklärung seiner Verteidigungsabsicht gesetzt wurde oder er über die Rechtsfolgen der Nichtanzeige nicht ordnungsgemäß belehrt wurde.

War die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, so vertagt das Gericht die Verhandlung von Amts wegen. Das gilt auch für den Fall, dass eine Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen gehindert ist (Krankheit, höhere Gewalt).

6.) Liegen alle Prozessvoraussetzungen vor, so prüft das Gericht vor Erlass des VU als letztes, ob das Vorbringen des Klägers schlüssig ist. Das ist dann der Fall, wenn der Kläger alle Tatsachen darlegt, die zur Begründung des Anspruchs erforderlich sind. Beispiel: K beantragt gegen den säumigen B. Versäumnisurteil auf Zahlung von 2000 € aus Darlehen. Aus dem Klagevorbringen ergibt sich, dass die Forderung noch nicht fällig ist.

Die Klage ist somit nicht schlüssig und wird deshalb abgewiesen. Das Urteil ergeht also nicht gegen die säumige Partei !!! Ein solches, klageabweisendes Urteil wird ebenfalls als unechtes VU bezeichnet. Es ist aber ein Sachurteil, weil zur Sache entschieden wurde.

Somit gelten also bei Klageabweisung wegen fehlender Schlüssigkeit wieder die allgemeinen Rechtsmittel (Berufung, Revision) und nicht der Rechtsbehelf des Einspruchs.

## **Unterschiedliche Rechtsfolgen - Welche Partei ist säumig?**

### Säumnis des Beklagten

Der häufigste Fall des VU ist der, dass es gegen nicht erschienene Beklagte ergeht. Liegen alle Voraussetzungen vor, so ergeht das VU entsprechend dem Klageantrag. Das Vorbringen des Klägers wird dann – ohne weitere Prüfung – als wahr unterstellt oder wie das Gesetz formuliert: „ist als zugestanden anzunehmen“. Man spricht hier von der „Geständnisfiktion“ des § 331 I ZPO. Somit bedarf es keines Beweises für vorgebrachte Tatsachen.

### Säumnis des Klägers

In seltenen Fällen kommt es auch vor, dass der Kläger säumig ist. Hier ergeht auf Antrag des Beklagten VU dahingehend, dass die Klage abgewiesen wird. Dabei muss das Gericht weder das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, noch der Schlüssigkeit prüfen. Ebenso bleibt jegliches Vorbringen zur Sache unberücksichtigt. Also auch, wenn das Verteidigungsvorbringen des Beklagten völlig unerheblich ist und er den Prozess sicher verloren hätte, ergeht gegen den Kläger VU. Der Grund hierfür ist, dass ein Kläger, der sich nicht weiter um einen selbst anhängig gemachten Prozess kümmert, diesen auch verlieren soll.

### Säumnis beider Parteien

Für den Fall, dass beide Parteien nicht erscheinen, kann kein VU ergehen (es kann ja auch kein Antrag auf Erlass des VU gestellt werden). Das Gericht hat dann folgende Möglichkeiten:

Ø Anberaumung eines neuen Termins

Ø Anordnung des Ruhens des Verfahrens

Ø Entscheidung nach Lage der Akten (aber nur, wenn bereits ein Termin stattgefunden hat und der Sachverhalt hinreichend geklärt ist (vgl. § 251 a)

### **Der Einspruch gegen das VU (§ 338 ff ZPO)**

Der Einspruch ist kein Rechtsmittel wie die Berufung, Revision oder Beschwerde, sondern ein Rechtsbehelf. Anders als ein Rechtsmittel bringt ein Einspruch das Verfahren nicht in die nächsthöhere Instanz. Vielmehr bleibt das Gericht zuständig, welches das VU erlassen hat.

## **Frist**

Gegen ein VU kann binnen einer  
Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung  
Einspruch eingelegt werden.

## **Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs**

Der Einspruch wird schriftlich bei Gericht eingereicht. Dieser muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ferner die Erklärung enthalten, dass

Einspruch eingelegt wird. (Ausnahme: In Amtsgerichts- und Arbeitsgerichtsprozessen kann der Einspruch auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.)

Der Einspruch muss innerhalb der Einspruchsfrist begründet werden. Achtung: Bei der Begründung muss nicht die Säumnis begründet werden, sondern es müssen die Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden (§ 340 III) Bsp.: Vom säumigen Beklagten muss ein Antrag auf Klageabweisung gestellt werden.

Das Gericht prüft zunächst, ob der Einspruch zulässig ist. Gemäß § 341 muss der Einspruch an sich statthaft sein. Statthaft ist er nur, wenn tatsächlich ein echtes VU angegriffen werden soll. Ferner muss der Einspruch in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt sein.

## **Rechtsfolgen**

a) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist er als unzulässig zu verwerfen. Dies kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss geschehen.

b) Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozess in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand. Das Gericht bestimmt daraufhin einen Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache.

### **Kosten**

Unabhängig vom Ausgang des Prozesses hat die säumige Partei grundsätzlich die Kosten des Versäumnisurteils zu tragen. Dies kommt dann später im Endurteil wie folgt zum Ausdruck:

wenn der Kläger gewinnt:	wenn der Beklagte gewinnt:
„Das VU vom 18. Mai .. wird aufrechterhalten. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.“	„Das VU vom 18. Mai.. wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Der Beklagte hat die Kosten der Säumnis, der Kläger die übrigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

### **Wieder nicht da – das zweite Versäumnisurteil**

Ist eine säumige Partei in dem auf den Einspruch folgenden Verhandlungstermin erneut säumig, so ergeht auf Antrag ein zweites VU. Durch dieses Urteil wird der Einspruch gegen das erste VU verworfen. Gegen dieses zweite VU ist dann kein weiterer Einspruch mehr möglich. Es bleibt lediglich das Rechtsmittel der Berufung. Allerdings kann die Berufung nur damit begründet werden, dass bei Erlass des zweiten VU ein Fall der Säumnis nicht vorgelegen habe, also z.B. die Partei unverschuldet am Erscheinen gehindert war.

[ [Unterrichtsentwurf](#) ]

[ **Arbeitsbogen:** [Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) | [Versäumnisverfahren](#) ]

[ **Lösungen:** [Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) ]

## Fälle: (mit Lösungen)

1. Cora Blau klagt gegen Franz Rot eine Schmerzensgeldforderung in Höhe von 18000 € beim Landgericht Berlin ein. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde anberaumt. Die Klägerin Blau, ihr RA und der RA des Beklagten Rot sind anwesend. Der RA der Klägerin beantragt den Erlass eines VU gegen die Beklagte, da nur deren Anwalt nicht jedoch sie selbst anwesend ist.

Wie wird das Gericht entscheiden?

**kein VU - Es kann ganz normal verhandelt werden, sofern nicht das persönliche Erscheinen angeordnet war.**

2. Die Klageschrift samt Ladung ist dem Beklagten rechtzeitig zugestellt worden. Im Termin bleibt der Beklagte aus. Der Kläger beantragt VU und erhöht zugleich den Klageanspruch um 300 €. Auf die Frage des Gerichts erklärt er, er habe dem Beklagten die Erhöhung telefonisch angekündigt. Kann VU ergehen?

**kein VU, weil die Erhöhung dem Beklagten durch Schriftsatz rechtzeitig mitzuteilen war (§§ 335 I 3, 132 I)**

3. Der Beklagte erscheint im Termin nicht. Der Richter stellt anhand der Akten fest, dass die Ladung erst vorgestern verschickt wurde. Kann VU ergehen?

**Ladung nicht rechtzeitig - keine Säumnis – kein VU; Vertagung**

4. Im ersten Termin beim LG Berlin ist der in Frankfurt/oder wohnende Beklagte säumig. Der Richter hat vor Dienstbeginn im Rundfunk gehört, dass die Oder infolge Hochwassers in der Region Frankfurt sämtliche Straßen überflutet hat. Kann VU ergehen?

**kein VU – Der Beklagte war ohne sein Verschulden verhindert - Vertagung**

5. Heike Müller klagt gegen Bernd Faust eine Schmerzensgeldforderung in Höhe von 22000 € beim Landgericht

Berlin ein. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde anberaumt. Der Beklagte Faust, dessen RA und Heike Müller sind anwesend. Der RA des Beklagten beantragt den Erlass eines VU gegen die Klägerin, da deren Anwalt nicht anwesend ist.

a) Wie wird das Gericht entscheiden?

**Das Gericht wird dem Antrag stattgeben und VU erlassen**

b) Wie könnte der Urteilstenor (= Urteilsformel) lauten?

**1. Die Klage wird abgewiesen.**

**2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.**

**3. (Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.)**

6. Der in Passau lebende, stark gehbehinderte Otto wurde wegen einer in Kiel anhängigen Rechtssache zu einem Güteversuch (gem. § 279) von einem am AG Passau tätigen, ersuchten Richter geladen. Trotz ordnungsgemäßer Ladung erscheint Otto nicht. Der Kläger ist freiwillig ebenfalls nach Passau gekommen, da ihm sehr an einer gütlichen Einigung gelegen ist. Jetzt aber beantragt er VU. Wie wird das Gericht entscheiden.

**Kein VU möglich, da es sich nicht um einen regulären mündlichen Termin handelte.**

7. Der Kläger Kunz trägt vor, der im Termin säumige Beklagte schulde ihm rückständige Darlehenszinsen seit dem 01. Januar letzten Jahres. Er legt den Darlehensvertrag vor, der keine Zinsvereinbarung enthält. Der letzte Satz des Vertrages lautet: „Mündliche Abmachungen sind unwirksam“. Kunz beantragt VU.

a) Wie wird das Gericht entscheiden?

**Da die Klage nicht schlüssig ist, wird sie abgewiesen (unechtes VU)**

b) Wie kann sich Kunz wehren, wenn ihm die Entscheidung des

Gerichts missfällt?

**kein VU, sondern Klageabweisung – Klage nicht schlüssig**

**ggf. durch die Rechtsmittel der Berufung oder Revision angreifbar**

**8.** Zum Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint nur der RA des Klägers Grunz, der aufgrund der Säumnis des Beklagten VU beantragt. Durch einen Zufall erfährt das Gericht, dass diese Sache auch noch bei einem anderen Gericht rechtshängig ist. Wie wird das Gericht entscheiden?

**Es ergeht ein sog. unechtes VU; ein Prozessurteil. Die Klage wird wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung abgewiesen (keine anderweitige Rechtshängigkeit).**

**9.** Zur Fortsetzung der bereits vorangegangenen Verhandlung hat das Gericht neu terminiert. Zu diesem Termin erscheinen beide Parteien nicht. Das Gericht hat Kenntnis davon, dass die Parteien derzeit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen führen. Wie wird das Gericht entscheiden?

**Es wird das Ruhen des Verfahrens anordnen.**

**10.** Am Morgen des Sitzungstages herrscht Verkehrchaos infolge Glatteis. Zum Termin erscheinen beide Parteien nicht. Was wird das Gericht tun?

**Es wird einen neuen Termin anberaumen**

**11.** Zur Erbringung eines noch ausstehenden Beweises wurde nach vorangegangener Verhandlung noch ein Beweistermin angesetzt. Beide Parteien sind säumig. Wie verhält sich das Gericht?

**Wenn eine Entscheidung nach Aktenlage möglich ist, wird es davon Gebrauch machen. Wenn nicht, wird es einen neuen Termin anberaumen oder das Ruhen des Verfahrens anordnen.**

**12.** In Sachen Schulze gegen seinen Arbeitgeber ist wegen Unzuständigkeit des Gerichts ein unechtes VU ergangen. Wie kann Schulze gegen dieses VU vorgehen?

**Beim unechten VU ist der Einspruch nicht statthaft. Es muss mit der Berufung oder Revision angefochten werden.**

**13.** Der Beklagte hat gegen ein VU Einspruch eingelegt. Das AG bestimmt von Amts wegen einen neuen Termin, bei dem der Beklagte wiederum säumig ist. Urteil ergeht. Wie lautet der Tenor der Entscheidung?

**"Der Einspruch des Beklagten gegen das VU vom ... wird verworfen"**

**(gem. § 345 kein weiterer Einspruch möglich)**

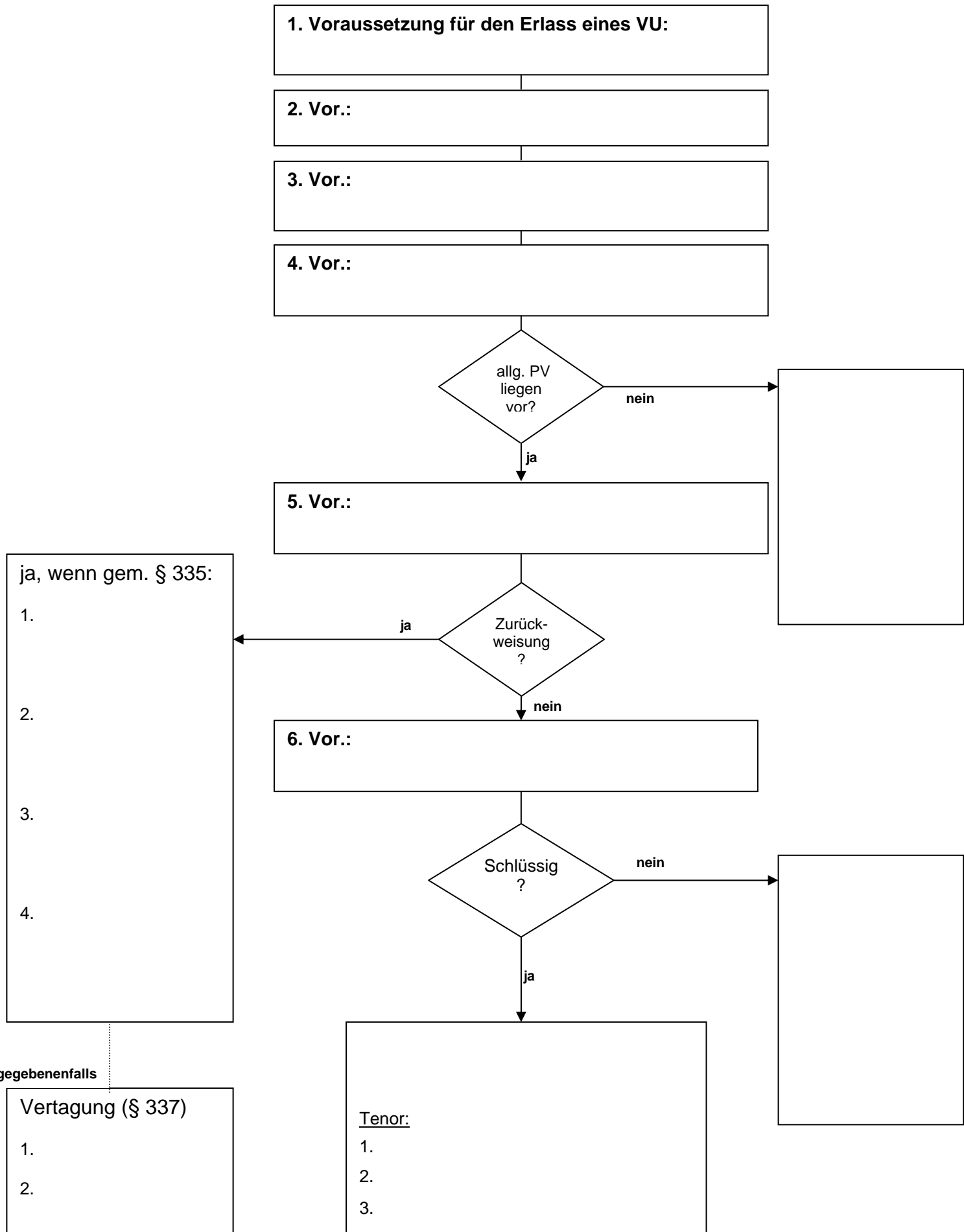
**14.** Gegen das ihr am 01.04. zugestellte VU legt die beklagte Meyer am 20.04. formgerecht und begründet Einspruch ein. Wie wird das Gericht verfahren?

**Es wird den Einspruch als verfristet zurückweisen.**

[ [Unterrichtsentwurf](#) ]

[ [Arbeitsbogen: Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) | [Versäumnisverfahren](#) ]

[ [Lösungen: Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) ]



Ist der **Kläger** säumig, so ergeht auf Antrag des Beklagten bereits dann VU, wenn keine Zurückweisungsgründe vorliegen. Weitere Voraussetzungen sind vom Gericht nicht zu prüfen.

## Arbeitsbogen 1 (Lösungen)

### 1. Gruppe

**Säumnis liegt vor,**

- § 276 I - wenn eine Partei im schriftlichen Vorverfahren nicht fristgerecht ihre Verteidigungsabsicht anzeigt
- §§ 330, 331 – wenn eine Partei (Kläger oder Beklagter) im Verhandlungstermin nicht erscheint
- § 333 - wenn eine Partei zwar erscheint, aber keinen Antrag stellt (nicht verhandelt)
- § 78 - wenn eine Partei erscheint im Anwaltsprozess ohne Anwalt

### 3. Gruppe

**Das Vorbringen des Klägers ist schlüssig,**

wenn es den Klageantrag rechtfertigt. Das ist dann der Fall, wenn der Kläger alle Tatsachen darlegt, die zur Begründung des Anspruchs erforderlich sind. Es kommt nicht darauf an, ob das Vorbringen streitig, unstreitig oder bewiesen ist.

### 4. Gruppe

**Was passiert nach entsprechender Antragstellung im Verhandlungstermin, wenn**

**a.) der Kläger säumig ist? (§ 330)** Die Klage wird abgewiesen

**b.) der Beklagte säumig ist? (§ 331)** Der Beklagte wird antragsgemäß verurteilt, da das tatsächliche Vorbringen des Klägers als zugestanden angesehen wird.

**c.) beide Parteien säumig sind?**

**drei Möglichkeiten:**

- § 227 Anberaumung eines neuen Termins
- § 251 a Abs. 1+2 Anordnung des Ruhens des Verfahrens
- § 251 a Abs. 3 Entscheidung nach Aktenlage, wenn bereits ein Verhandlungstermin stattgefunden hatte

#### weiter 4. Gruppe

**Wer trägt die Kosten, die durch ein VU entstehen?**

Die Kosten trägt immer die säumige Partei (unabhängig davon, wie der Prozess nach einem erfolgreichen Einspruch ausgeht)

**Wie kann man gegen ein ergangenes VU vorgehen und was ist der Unterschied zu den Rechtsmitteln (Berufung, Revision, Beschwerde).**

Einspruch = Rechtsbehelf. D.h., das Verfahren bleibt in der gleichen Instanz.

#### 5. Gruppe

**A) Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs**

1. Einspruch schriftlich einreichen (Ausnahmen: Amtsgericht und Arbeitsgericht

=> auch zu Protokoll der Geschäftsstelle)

2. Bezeichnung des angefochtenen Urteils
3. Erklärung, dass Einspruch eingelegt wird
4. Einspruch muss innerhalb der Frist begründet werden

## **B) Welche Frist ist zur Einlegung des Einspruchs zu beachten:**

Notfrist – 2 Wochen ab Zustellung des VU

## **C) Welche Rechtsfolge ergibt sich, wenn**

### **1) Einspruch unzulässig**

Abweisung durch Beschluss (ohne mdl. Verh.)

### **2) Einspruch zulässig**

vorheriger Zustand wird wieder hergestellt. Terminbestimmung

## **D) Wann ergeht ein zweites VU und wie kann dagegen vorgegangen werden?**

Wenn säumige Partei (nach 1. VU + Einspruch) im neuen Termin wieder säumig ist ergeht 2. VU. Durch dieses Urteil wird der zuvor eingelegte Einspruch verworfen.

Dagegen ist dann allenfalls das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Erfolgsaussicht nur, wenn keine "echte" Säumnis vorlag. (zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung => später)

[ [Unterrichtsentwurf](#) ]

[ **Arbeitsbogen:** [Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) | [Versäumnisverfahren](#) ]

[ **Lösungen:** [Fälle](#) | [Ablaufplan \(RTF\)](#) | [AB 1](#) ]